

Abtrennung Österreichs vom Deutschen Reich und damit die Frage der Staatsangehörigkeit regelt, besteht nicht. Die Abtrennung hat sich lediglich tatsächlich vollzogen. Sie ist von den alliierten Mächten, die gemäß ihrer Erklärung vom 5. Juni 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats, Ergänzungsblatt Nr. 1 S. 7) die oberste Regierungsgewalt in Deutschland übernommen haben und somit Deutschland zunächst auch völkerrechtlich vertreten, nicht nur geduldet, sondern gefordert und gefördert worden. Die Wiederherstellung Österreichs ist mithin eine Tatsache, die von der die oberste Regierungsgewalt in Deutschland ausübenden Stelle anerkannt worden ist. Diese Anerkennung umfaßt notwendigerweise auch die Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft im allgemeinen und die Anerkennung, daß der heutige Österreicher grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat. Das Gegenteil wäre eine mit der Anerkennung unvereinbare Mißachtung des österreichischen Staates; denn es würde bedeuten, daß wir die große Mehrheit seiner Staatsbürger als unsere Staatsangehörigen beanspruchen. Mit dieser grundsätzlichen Erwägung ist aber die Frage nicht beantwortet, ob wir bei allen Personen, denen das neue Österreich seine Staatsbürgerschaft verliehen hat, den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit anzuerkennen haben. Man wird davon auszugehen haben, daß es der Wiedergutmachung der an Österreich 1938 begangenen Gewaltmaßnahme entspricht, wenn man es grundsätzlich Österreich überläßt, festzustellen, welche Personen es als seine Staatsangehörigen beansprucht und dabei den von Österreich aufgestellten Grundsatz der fingierten Fortdauer des alten Bundesangehörigkeitsgesetzes von 1925 anerkennt. Eine Ausnahme wäre nur in solchen Fällen zu machen, in denen die Übertragung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf bis dahin deutsche Staatsangehörige gegen Regeln des Völkerrechts verstieße. Hier den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit anzuerkennen, sind wir nicht verpflichtet.

Die Frage, ob das Völkerrecht der staatlichen Gesetzgebung bei der Regelung der Staatsangehörigkeit Schranken setzt und worin diese bestehen, ist bestritten (vgl. die eingehende Darstellung dieses Problems bei Makarov, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, Stuttgart 1947, S. 68 ff.). Auf Einzelheiten dieser Frage einzugehen, ist hier nicht der Ort. Aber selbst wenn man die Regelung der Staatsangehörigkeit als *domaine réservée* des Staates ansieht, gibt es zwei Fälle, in denen ein Staat den Verlust seiner Staatsangehörigkeit nicht anzuerkennen braucht: wenn nämlich der fremde Staat Personen seine Staatsangehörigkeit überträgt, die keinerlei Anknüpfungspunkte an seine Rechtsordnung aufweisen, und wenn zwar solche Anknüpfungspunkte vorliegen, die betreffende Person aber weder ihren Wohnsitz in dem fremden Staat hat, noch gewillt ist, ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben²). Im ersten Falle würde der die Staatsangehörigkeit übertragende Staat sich ohne Berechtigung in die Verhältnisse des anderen Staates, dem die betreffende Person angehört, einmischen; im anderen Falle würde er den Grundsatz verletzen, daß man mindestens solchen Personen keine Staatsangehörigkeit aufzwingen darf, die nicht der Gebietsgewalt eines Staates unterliegen und auch nicht gewillt sind, zu diesem Staat in das Verhältnis eines Staatsangehörigen zu treten. Ob dieser Grundsatz nach allgemeinem Völkerrecht dahin auszudehnen ist, daß bei Staatensukzession in jedem Fall ein Optionsrecht zu gewähren ist, auch wenn die betreffende Person auf dem Gebiete des Übernahmestaates ihren Wohnsitz hat, kann für die vorliegende Untersuchung dahingestellt bleiben. Im Verhältnis Deutschlands zu Österreich wird man davon ausgehen dürfen, daß, wer seinen Wohnsitz in Österreich behalten hat, auch für diesen Staat optiert. Keinerlei Anknüpfungspunkte an die österreichische Rechtsordnung würde z. B. die deutsche Frau haben, die 1939 einen ehemaligen Österreicher, damaligen Reichsdeutschen, geheiratet hatte, von ihm jedoch 1942 wieder geschieden wurde und ihren Wohnsitz heute in Deutschland hat. Sie hätte zwar — die fingierte Weitergeltung des österreichischen

Bundesgesetzes von 1925 unterstellt — durch ihre Heirat die österreichische Staatsbürgerschaft erworben. Tatsächlich aber hat sie zu der österreichischen Rechtsordnung — da es eine solche während der Dauer ihrer Ehe überhaupt nicht gegeben hat — nie in irgendeiner Beziehung gestanden. Wir werden sie daher nach wie vor als deutsche Staatsangehörige betrachten. Der andere Fall liegt dann vor, wenn im oben geschilderten Fall die Ehe nicht geschieden ist, die Frau jedoch ihren Wohnsitz in Deutschland behalten hat und zu erkennen gibt, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht aufzugeben beabsichtigt. Durch ihre Eheschließung hat sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren; denn sie hat keinen Ausländer geheiratet. Die nachträgliche Änderung der Staatsangehörigkeit des Ehemannes zieht weder nach deutschem Recht noch nach einer Regel des Völkerrechts die Änderung der Staatsangehörigkeit der Ehefrau nach sich. Es liegt daher für uns kein Grund vor, diese Frau nicht mehr als deutsche Staatsangehörige anzusehen. Ist sie jedoch ihrem Manne nach Österreich gefolgt und hat sie ihren Wohnsitz auch nach 1945 dort beibehalten, so wird man unterstellen müssen, daß sie sich der österreichischen Regelung freiwillig unterworfen, im Interesse der Familieneinheit für Österreich optiert und damit ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat (a. A. Lauterbach, a. a. O., S. 570, der nur auf objektive Momente, nicht auf den Willen der Beteiligten abstellt). Das gleiche muß m. E. auch gelten, wenn ein früherer Österreicher, dem 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit übertragen worden war, seinen Wohnsitz nach 1945 in Deutschland unter Umständen beibehalten hat, die darauf schließen lassen, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht zu verlieren wünscht. Es entspricht der Entwicklungsstufe des Völkerrechts, in solchen Fällen den Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht ganz unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten zu lassen und ihm jedenfalls dann keine neue Staatsangehörigkeit aufzuzwingen, wenn er sie ablehnt und nicht im Gebiete des betreffenden Staates wohnt. Dieses Rudiment eines Optionsrechts wird man auch ohne vertragliche Regelung als eine Regel des allgemeinen Völkerrechts anzuerkennen haben (vgl. dazu Erich Kaufmann, *Régies Générales du Droit de la Paix*, Recueil des Cours, S. 65³).

Zusammenfassend ist festzustellen:

Als österreichische Staatsbürger haben wir anzusehen:

- a) den ehemaligen Österreicher und die ehemalige Österreicherin, die durch die Verordnung vom 3. Juli 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hatten und die durch die österreichische Gesetzgebung des Jahres 1945 österreichische Staatsbürger geworden sind, sofern sie ihren Wohnsitz entweder in Österreich haben, oder zwar noch in Deutschland leben, aber unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß sie sich hier nicht als Deutsche, sondern als Österreicher aufhalten. Hierher ist auch die ehemals deutsche Frau zu zählen, die schon vor 1938 einen damaligen Österreicher geheiratet, damit die österreichische Staatsangehörigkeit erworben (§ 6 Bundesgesetz vom 30. Juli 1925) und die deutsche verloren hatte (§ 17 Ziff. 6 RuStAngGes.);
- b) die ehemals deutsche Frau, die nach 1938 einen ehemaligen Österreicher, damaligen Reichsdeutschen geheiratet hat, diesem nach Österreich gefolgt ist und ihren Wohnsitz auch nach dem Zusammenbruch dort beibehalten hat, sofern ihr nach österreichischem Recht die österreichische Staatsbürgerschaft zukommt;
- c) die deutsche Frau, die nach 1945 einen jetzigen Österreicher geheiratet hat (§ 17 Ziff. 6 RuStAngGes., § 2 Ziff. 2 österreich. StBGes. vom 10. Juli 1945).

Dagegen sind vor einem deutschen Gericht als deutsche Staatsangehörige anzusehen:

3) A. A. auch hier Lauterbach, a. a. O., S. 670, der m. E. über-
sieht, daß die deutsche Staatsangehörigkeit der ehemaligen
Österreicher von 1938—1945 eine Tatsache ist, die nicht ohne
weiteres ungeschehen gemacht werden kann, auch nicht dadurch,
daß die Besatzungsmächte nur den deutschen Besitzstand vom
31. Dezember 1937 anerkennen. Wollte man die Staatsange-
hörigkeit als „Besitzstand“ ansehen, dann müßte auch z. B.
der Belgier, der auf seinen Antrag 1938 deutscher Staatsange-
höriger wurde, diese Staatsangehörigkeit heute wieder ver-
loren haben. Menschen sind nun einmal ihrer Natur nach nicht
wie „Bauern im Schachspiel“ zu behandeln.

² Vgl. dazu: Erich Kaufmann, *Régies Gönorales du Droit de la Paix*, Extrait du Recueil des Cours, Paris 1936, S. 66.